



Satzung des TSV SCHOTT Mainz e.V.

Um die sportliche Tradition des im Jahre 1896 in Jena/Thüringen gegründeten Werkssportvereins „Turn-Verein Glashütte“ weiterzuführen, wurde am 11. Juni 1953 in Mainz/Rhein ein neuer Verein gegründet, dessen Satzung wie folgt lautet:

§ 1 Name, Sitz und Emblem des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „TSV SCHOTT Mainz e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Der Verein führt ein Vereinszeichen in Form eines Wappens.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck und Aufgabe des Vereins ist, für die Mitarbeiter der SCHOTT AG und deren Angehörigen als auch jedem anderen Interessierten, die Förderung
 - a) des Sports
 - b) der Erziehung
 - c) der Kinder- und Jugendhilfe
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen
 - b) Entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - c) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - d) Angebot von sportpädagogischer Kinderbetreuung
 - e) generationenübergreifende Präventions- und Rehabilitationssportangebote
 - f) Durchführung von Sportveranstaltungen und Freizeitmaßnahmen
 - g) Organisation und Gestaltung von Ferienprogrammen für Kinder und Jugendliche
 - h) Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern

- i) Durchführung von sportlichen und sportpädagogischen Angeboten für Schulen und andere anerkannte Bildungsträger
 - j) Sport- und Freizeitangebote für Jugendliche und Senioren
 - k) die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Der Verein ist frei von parteilicher, rassistischer und konfessioneller Bindung.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein bzw. seine Abteilungen gehören als Mitglied (mittelbar) den einzelnen Landes- und Spitzenverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie (unmittelbar) dem Sportbund Rheinhessen e.V., Mainz. Der Verein und seine Mitglieder erkennen außerdem die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Verbände an. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechts-, Spiel-, Sport- und Disziplinarordnungen) dieser Organisationen, es sei denn, sie widersprechen sich. Die Mitglieder des Vereins erkennen dementsprechend durch ihren Beitritt die Satzungsbestimmungen und Ordnungen derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar ist, als für sich verbindlich an. Insbesondere unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Vereinsgewalt (Disziplinargewalt) derjenigen Organisationen, deren Mitglied der Verein mittelbar oder unmittelbar ist.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern,
 - minderjährigen Mitgliedern (Kinder, Jugendliche),
 - Ehrenmitgliedern,
 - passiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Personen, die aktiv am Sportgeschehen teilnehmen und die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Minderjährige Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Passive und fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein ideell und finanziell unterstützen, ohne am aktiven Sportgeschehen teilzunehmen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft – Aufnahme des Mitglieds

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck oder einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der jeweiligen Abteilungsleitung nach freiem Ermessen. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung seines Antrages anzugeben.
- (4) Mit der Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Sämtliche Mitglieder haben die aus der Satzung sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (3) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen. Dies gilt auch für die Richtlinien der Abteilungen.
- (4) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zu Beitragszahlungen verpflichtet.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu zählt insbesondere:

- a) Mitteilung von Anspruchsänderungen und Änderung der E-Mail-Adresse
- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Studium, etc.)
- c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit werden in einer von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitragsordnung geregelt. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei jährlich eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.
- (2) Von den einzelnen Abteilungen kann zusätzlich die Erhebung von Abteilungsbeiträgen und Aufnahmegebühren beschlossen werden.
- (3) In begründeten Fällen kann einem Mitglied auf Antrag Beitragsbefreiung, -ermäßigung oder -stundung durch den geschäftsführenden Vorstand gewährt werden.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung ist per Brief, per Mail, oder mit einer dafür vorgesehenen Online-Austrittserklärung an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum 30.06. und 31.12. des Jahres erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Kündigungserklärung erforderlich.
- (3) Ein Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es mit der Zahlung von Beiträgen oder außerordentlichen Beiträgen trotz einmaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. Die Mahnung ist erst einen Monat nach Fälligkeit der Schuld zulässig. Sie muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
 - b) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - c) wegen eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,in den Fällen der Buchstaben b) - d) jedoch nur nach vorheriger Anhörung der Betroffenen.

- (4) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.
- (5) Da betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung des Vorstandes binnen einer Frist von zwei Wochen die Schiedskommission des Vereins anrufen.
- (6) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben, sowie die Ehrenmitglieder.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Gewählt werden können alle Volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand
4. die Ehren- und Schiedskommission.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt, und zwar jeweils innerhalb des ersten Halbjahres nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, und zwar durch Veröffentlichung in den Vereinsaushängkästen und in der Allgemeinen Zeitung (Ausgabe Stadt Mainz). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter näherer Angabe des Zweckes beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des Schatzmeisters
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese anstehen

- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt darüber hinaus
- a) Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren
 - b) Satzungsänderungen
 - c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) die Wahl von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - e) die Vereinsordnung, die Ehren- und Schiedsordnung, die Beitragsordnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- (9) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen beschlossen werden.
- (10) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald die geheime Wahl oder Abstimmung von einem Zehntel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- (11) Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
- (12) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dann ordnungsgemäß gestellt, wenn sie wenigstens sechs Werktage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle schriftlich mit Begründung vorgelegen haben. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen. Diese Anträge sind zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über die um diese Anträge ergänzte Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Verspätete Anträge oder in der Versammlung gestellte Anträge werden der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über eine weitere Behandlung
- (13) Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes leitet ein aus drei Mitgliedern bestehender, von der Versammlung aus der Mitte der anwesenden Mitglieder zu wählender Ausschuss. Bei Neuwahlen fungiert dieser Ausschuss bis zur Wahl des 1. Vorsitzenden auch als Wahlausschuss. Die weiteren Wahlen leitet dann der neu gewählte 1. Vorsitzende. In diesen Ausschuss sind nur Mitglieder wählbar, die dem Vorstand nicht angehören.
- (14) Für jeden Posten ist ein gesonderter Wahlgang abzuhalten. Unter mehreren Kandidaten ist gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Kandidiert nur ein Mitglied für den neu zu besetzenden Posten, ist dieses gewählt, wenn für ihn wenigstens die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, nach Abzug der Stimmenthaltungen, abgegeben werden.
- (15) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit von dem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand arbeitet als:

Geschäftsführender Vorstand zusammen mit dem **Gesamtvorstand**.

(1) Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den gesetzlichen Vertretern nach § 26 BGB:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 1. Schatzmeister
- d) dem 2. Schatzmeister
- e) dem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zur Abgabe einer rechtsgültigen Willenserklärung des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Zeichnung von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern erforderlich.

- a) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des einberufenden Vorstandsmitgliedes. Bei dringenden Entscheidungen kann der 1. Vorsitzende oder das einberufene Vorstandsmitglied den Vorstand um schriftliche Stimmabgabe bitten. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- b) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- c) Der geschäftsführende Vorstand trägt insbesondere die Verantwortung für die Zielsetzung und Strategien des Vereins. Ferner hat er folgende Aufgaben:
 - aa) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - bb) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - cc) Aufstellung des Haushaltsplans und zentrale Buchführung
 - dd) Verwaltung, Zuteilung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens
 - ee) Erstellen von Richtlinien bzgl. der Spenden- und Sponsoringaktivitäten
 - ff) Steuerung und Ausführung der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - gg) Personalführung der hauptamtlichen Mitarbeiter

Der Geschäftsführende Vorstand überprüft die Einnahmen- und Ausgabengestaltung der Abteilungen sowie ihre laufende Ertragslage. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des genehmigten Jahres- bzw. Saisonetats. Zu diesem Zweck kann der Geschäftsführende Vorstand den Abteilungen bei Bedarf eine Geschäftsordnung vorgeben.

Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie führen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neuen geschäftsführenden Vorstandes weiter. Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung oder Rücktritt vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, zu seiner Unterstützung weitere Personen für bestimmte Aufgaben zu bestellen.

Der geschäftsführende Vorstand hat weiterhin das Recht, von Fall zu Fall bei Bedarf die Abteilungsleiter oder andere Mitglieder der Abteilungsleitung zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes einzuladen.

(2) Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand und den Leitern der Abteilungen oder deren Stellvertretern sowie dem Jugendvertreter. Ebenfalls Mitglied des Gesamtvorstandes sind der besondere Vertreter sowie die Ehrenvorsitzenden.

Der besondere Vertreter wird von der SCHOTT AG im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand des TSV SCHOTT e.V. benannt.

Der Gesamtvorstand unterstützt die jeweiligen Vereinsorgane in grundsätzlichen und ressortübergreifenden Angelegenheiten und trägt somit zur Verwirklichung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen oder vom geschäftsführenden Vorstand erarbeiteten Ziele und Strategien bei. Ferner gehören zu seinen Aufgaben:

- a) Verabschiedung der sportpolitischen Leitlinien
- b) Beratung und Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes, der Fachbereiche und der Vereinsjugendvertretung
- c) Repräsentation nach innen und außen
- d) Vorschlagsrecht für die Ehrenvorsitzenden (näheres regelt die Ehrenordnung)
- e) Entscheidung über die Verleihung von Ehrenzeichen (näheres regelt die Ehrenordnung)
- f) Beratung über den Ausschluss von Mitgliedern
- g) Teilnahme an Empfängen und anderen Veranstaltungen

Der Gesamtvorstand tagt mindestens viermal jährlich und wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

§ 14 Jugendvertreter

- (1) Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung nach den Bestimmungen einer Jugendordnung, die sich die Jugendversammlung gibt, gewählt und ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (2) Er hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsjugend im Vorstand zu vertreten.

§ 15 Ehren- und Schiedskommission

- (1) Die Ehren- und Schiedskommission wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie besteht aus dem Vorsitzenden der Ehren- und Schiedskommission und zwei weiteren Mitgliedern des Vereins, von denen einer Volljurist sein sollte. Die Mitglieder der Ehren- und Schiedskommission dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
- (2) Aufgaben und Obliegenheiten der Ehren- und Schiedskommissionen ist die Durchführung der Ehrenordnung.
- (3) Ferner ist es die Aufgabe der Ehren- und Schiedskommission Streitigkeiten unter den Mitgliedern aufzuklären, zu schlichten, soweit er deswegen angerufen wird. Auf Ersuchen eines ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ehren- und Schiedskommission endgültig über den Ausschluss zu entscheiden.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzmann. Diese haben das Recht zu einer jederzeitigen Kontrolle der Vereinskasse und eine Nachprüfungspflicht spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung. Die Nachprüfungen bleiben nicht nur auf das rein Technische beschränkt. Es ist insbesondere zu prüfen, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen, rechtlichen Vorschriften und den Satzungsbestimmungen sowie der Geschäftsordnung, durch den geschäftsführenden Vorstand geführt worden sind.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand sind die Ergebnisse der Prüfung schriftlich mitzuteilen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand benachrichtigen.
- (3) Die Kassenprüfer geben der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Schatzmeister und sodann die Personen des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Abteilungen

- (1) Im Verein bestehen Abteilungen. Sie werden durch eine Abteilungsleitung geführt. Die Abteilungen des Vereins sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie werden mit zwei Drittel Mehrheiten durch die Mitgliederversammlung gegründet

oder aufgelöst. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zielsetzung und des ihnen zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein abteilungsübergreifendes Zusammenwirken bedingen.

- (2) Die Abteilung besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Kassenswart. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung während der Amtszeit aus, so ist die Abteilungsleitung berechtigt, ein Mitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung zu kooptieren. Dies gilt nicht für den Abteilungsleiter. Hier steht das Kooptionsrecht dem Geschäftsführenden Vorstand zu. Auf der nächsten Abteilungsversammlung ist dieses Mitglied zu bestätigen bzw. findet eine Neuwahl für dieses Amt statt.
- (3) Rechte und Pflichten der Abteilungsversammlung und -leitung regeln sich sinngemäß nach den satzungsmäßigen Vorschriften über die Mitgliederversammlung und den Vorstand.
- (4) Die Leiter der Abteilungen haben die Pflicht, den Geschäftsführenden Vorstand – ohne besondere Aufforderung – über alle wesentlichen Geschäftsabläufe, wesentliche sportliche Aktivitäten und verpflichtende Personalangelegenheiten innerhalb der Abteilung umfassend und zeitnah in schriftlicher Form zu informieren. Wesentlich sind insbesondere Veränderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen, Abweichungen von der Etatplanung, geplante Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation, geplante Arbeitsverträge und Sponsorenvereinbarungen. Wesentliche Veränderungen sind nur mit Zustimmung des Geschäftsführenden Vorstandes möglich.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand kann Abteilungsversammlungen einberufen, wenn die Abteilungsleitung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (6) Die Abteilungen sind berechtigt, die Mitgliederzahl zu begrenzen, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes erfordert.
- (7) Verpflichtungen dürfen innerhalb eines Geschäftsjahres nur bis zur Höhe des Etats eingegangen werden. Etatüberschreitungen sowie Verpflichtungen mit Wirkung in folgende Geschäftsjahre bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Bei nicht genehmigter Etatüberschreitung durch den geschäftsführenden Vorstand ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, den Abteilungsleiter abzusetzen.
- (8) Die Abteilungen sind nicht berechtigt, den Gesamtverein durch Abschluss von Geschäften vermögensrechtlich zu verpflichten.
- (9) Das Amt eines Abteilungsleiters kann nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes übernommen werden. Der Abteilungsleiter ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand für alle Aktivitäten der Abteilung verantwortlich. Er schlägt die Zielsetzung der Abteilung und die Vorgehensweise bei der Umsetzung sowie den Haushaltsentwurf der Abteilung zur Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand vor.
- (10) Abteilungen besitzen kein eigenständiges Vermögen und/oder Eigentum und können dieses auch nicht erwerben oder durch entsprechende Mittelverwendung bilden.

- (11) Die Abteilungen können Abteilungsbeiträge erheben. Die Höhe des Abteilungsbeitrages bedarf des Beschlusses einer Abteilungsversammlung sowie der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (12) Zur Unterstützung der Abteilungen und Koordination der Sportkonzepte kann der geschäftsführende Vorstand einen ggf. hauptamtlichen fachlichen Leiter bestellen.

§ 18 Fachbereiche

Fachbereiche sind Untergliederungen des Vereins, die in der Regel keinen Wettkampfsport betreiben und in der Regel hauptamtlich geführt werden.

1. Die finanziellen Angelegenheiten der Fachbereiche werden vom geschäftsführenden Vorstand geregelt.
2. Dieser kann auch spezifische Fachbereichsbeiträge festlegen.

§ 19 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 20 Haftung der Mitglieder

Den Sportlern aller Abteilungen ist es zur Pflicht zu machen, sich auf der Sportstätte und bei Vereinszusammenkünften sportlich einwandfrei zu benehmen. Dieses gilt auch in Bezug auf sportliches Verhalten während der Spiele und auch der Wettkämpfe. Der TSV SCHOTT Mainz e.V. übernimmt für evtl. durch Sportler oder Vereinsangehörige angerichtete Schäden keine Haftung. Jedes Mitglied hat für die durch sein Verhalten angerichteten Schäden aufzukommen. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern gilt die gesetzliche Regelung.

§ 21 Redaktionsklausel

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt evtl. notwendige Satzungsänderungen aufgrund von Monierungen des zuständigen Registergerichtes oder Finanzamtes, die den wesentlichen Kern der beschlossenen Satzungsänderungen nicht berühren, selbständig vorzunehmen durch einstimmigen Beschluss.

Insofern verzichtet die Mitgliederversammlung auf ihre Zustimmungsrechte.

§ 22 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes, der Abteilungsversammlungen sowie der Ehren- und

Schiedskommission ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer oder dem hierfür bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 23 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätige ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 24 Veröffentlichung von Mitgliederdaten

- (1) Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Sportveranstaltungen sowie Feierlichkeiten im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Spielen und Turnierergebnissen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins willigen durch den Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass den Mitgliedern dadurch Ansprüche entstehen.
- (3) Der Verein informiert die Tages- und Fachpresse über Sportergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen können überdies auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.
- (4) Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere

Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogenen Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt die Verbände, denen der Verein angehört, über den Einwand bzw. Widerruf des Mitglieds.

§ 25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung innerhalb von zwei Monaten, frühestens jedoch nach zwei Wochen, einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Mainz mit der Maßgabe, dass sie es nur unmittelbar und ausschließlich gemeinnützig zu sportlichen Zwecken verwenden darf.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 27. Juni 2024 verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 20. April 2015 außer Kraft.

